

## ***Verlängerung des Kindergeldanspruchs bei absolvierten Freiwilligendienst***

Immer mehr Jugendliche entscheiden sich dafür, nach der abgeschlossenen Schulausbildung und vor ihrem Antritt zum Studium / zur Ausbildung ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), einen Bundesfreiwilligendienst (BFD), ein freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) oder ein freiwilliges kulturelles Jahr (FKJ) zu leisten. In dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Freiwilligen kein Gehalt und können ihre weitere Ausbildung erst ein Jahr später antreten, welche sie teilweise nicht vor Vollendung ihres 25. Lebensjahres beenden. Zu diesem Zeitpunkt aber endet die Bezugsdauer des Kindergelds, eine Verlängerung des Bezugszeitraums wird lediglich bei Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes bewilligt.

Um das Ehrenamt zu stärken und mehr Menschen zur Ableistung eines Freiwilligendienstes zu motivieren, fordern wir:

Volljährige Kinder erhalten über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld, wenn sie einen Freiwilligendienst abgeleistet haben. Die Frist wird dabei um die geleisteten Monate verlängert.